

Die Zeitung... mit Ausnahme des... täglich und wird... 3 Bde aus... gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle... Postämter des In- und... Auslandes, sowie durch die... Expedition in Leipzig... (Duerstraße Nr. 9).

Preis für das Vierteljahr... 1/2 Thlr.; jede einzelne... Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.

Insertionsgebühr... für den Raum einer Seite... 2 Ngr.

Deutschland.

Don Rhein, 22. Jan. In Nr. 16 der Deutschen Allgemeinen Zeitung bekannnten wir uns zu der Ansicht, dass es für Preußen vorzuziehen sei, die definitive Ausgleichung mit der Schweiz wegen Neuenburg durch... Die Annahme des Verzichts war am 4. Juni 1814, unter Zusage einer jährlichen Rente zur Ausgleichung des Verlustes am Einkommen aus dem Fürstenthum, erfolgt. In Gemäßheit der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815 trat dann der „Staat“ Neuenburg der schweizerischen Eidgenossenschaft als 21. souveräner Mitstaat bei. Die Art. 23 und 75 der Wiener-Congressacte vom 9. Juni 1815 beurkundeten demnach eigentlich nichts Anderes als die Bestätigung und Gewährleistung der preussischen Wiedererwerbung Neuenburgs und seines Beitritts zur Eidgenossenschaft. Von keiner Seite ist bestritten, dass die Ausgleichung zwischen Preußen und der Schweiz die gänzliche Einverleibung von Neuenburg in die Eidgenossenschaft zum Endziel habe und dass es sich also nur noch um die Modalitäten des Verzichts von Preußen handelt. Um so gerechtfertigter ist mithin die Behauptung, dass diese Modalitäten, den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend, lediglich zwischen Preußen und der Schweiz, kraft ihrer Souveränität, zu vereinbaren seien und dass sich die Billigkeit der andern vier Großmächte auf die formelle Bestätigung des Ergebnisses zu beschränken habe. 2) Eine Correspondenz aus der innern Schweiz im Frankfurter Journal weist darauf hin, dass es, ungeachtet der Parteilagen im Innern, doch nur die conservative Schweiz gewesen sei, welche, wie in gemeinamen vaterländischen Angelegenheiten überhaupt, so auch in der Neuenburger Frage den Entscheid gegeben habe und dass hiernach an die „Solidarität der conservativen Interessen“ in Europa die Anforderung ergehen müsse, die Beschlüsse vom 15. und 16. Jan. in ihrem ganzen Werthe zu würdigen und die conservative Schweiz in ihrem Vertrauen nicht irreführen zu lassen. „Oder könnte man den Herren Jazy und Bogt den Triumph bereiten wollen, dass vom Radicalismus mit Recht vor den Zusicherungen der Diplomatie und den Tendenzen Preußens gewarnt worden sei? Ein schwererer Schlag wäre nicht gegen die Sache des Conservatismus zu führen.“ Wir finden diese Meinungsäußerung sehr beherzigenswerth. 3) Kommen die Verhandlungen über die künftige Unabhängigkeit Neuenburgs von Preußen vor eine Conferenz der Mächte, dann vergibt sich Preußen möglicherweise von vornherein etwas in seiner Stellung als Großmacht, weil es die andern Großmächte zum Richter über jene innerlich herbeizitierten Modalitäten macht, und scheint wenigstens soviel als fremdlich genöthigt angenommen werden zu können, dass dasselbe für Das, was es zu Gunsten der Unabhängigkeit Neuenburgs zugestehet, wenig oder gar keine Anerkennung oder Dankbarkeit einrenten, dagegen für alles Das, was an Widerwärtigem etwa zum Vorschein kommt, angesehen und ausschließlich angeklagt werden wird. An Vorschub in solchem Sinne von dieser und jener Seite dürfte es kaum fehlen.

Nach der am 21. Jan. in Gotha ausgegebenen Nummer der Gesesammlung ist unter den gesammten, der Convention über die wechselseitige Ueberrahme Auszuweisender d. d. Gotha, 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten mit Ausnahme des Königreichs Baiern eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage vereinbart worden, also lautend:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Befreiung dieses Staates die Unterthanenschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanenschaft des Vaters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrags vom 15. Juli 1851), es sei denn, dass sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§ 1 und 3. alin. 1 a. a. O.).

Preußen. Berlin, 22. Jan. Die Finanzvorlagen bilden den Kern der gegenwärtigen Session. Bei der Wichtigkeit derselben wird es angemessen sein, auf die einzelnen Hauptpunkte etwas näher einzugehen, und wollen wir uns für heute mit den die Besteuerung der Actiengesellschaften und die Veränderung des bisherigen Gewerbesteuergesetzes betreffenden Gesetzentwürfen beschäftigen. Nach den dem Gesetzentwurf seitens der Regierung beigegebenen Motiven sollen der Besteuerung alle Actiengesellschaften unterliegen, welche auf Grund des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. Nov. 1845 mit landesherrlicher Genehmigung errichtet

worden sind oder noch errichtet werden, sodann aber auch die mit einer landesherrlichen Genehmigung nicht versehenen Actiengesellschaften sowie alle Gesellschaften, deren Grundcapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (z. B. die sogenannten Commandit-Actiengesellschaften), bei welchen, ähnlich wie bei den Actiengesellschaften im engeren Sinne, durch Uebertragung des Rechts aus der über einen solchen Antheil lautenden Urkunde die Eigenschaft als Theilnehmer an der Gesellschaft ausgegeben oder erworben werden kann. Ob die Actien oder ähnlichen Antheile auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person ausgefertigt sind, ob das Eigenthum an denselben durch ein einfaches nur mündlich geschlossenes und gleich vollzogenes Kaufgeschäft oder nur durch schriftliche Cession oder wie sonst auf einen Dritten übertragen werden kann, ob zur Gültigkeit einer solchen Uebertragung die Zustimmung der Gesellschaft oder die Erfüllung einer andern Förmlichkeit erforderlich ist oder nicht, soll eine Unterscheidung nicht begründen. Die nach dem projectirten Gesetz zu erhebende Steuer soll eine Gewerbesteuer sein und das Gesetz sich demnach nur als eine weitere Ausbildung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 darstellen. Die Steuer soll daher nur auf solche Gesellschaften der vorbezeichneten Art Anwendung finden, welche ausschließlich oder doch zum Theil den Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder andern gewerblichen Geschäfts zum Zweck haben, im Uebrigen ohne Unterscheidung, welcher Art der Gewerbebetrieb sei. Eine Ausnahme soll hierbei jedoch hinsichtlich des Transportgewerbes stattfinden, welches die Eisenbahnactiengesellschaften betreiben, weil diese nach §. 38 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 5. Nov. 1838 von Errichtung einer Gewerbesteuer befreit sind. Der Bergbau und der Hüttenbetrieb, wenn derselbe Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft der vorbezeichneten Art ist, soll der Besteuerung nach den Vorschriften des projectirten Gesetzes unterliegen. Die Kuxe eines Bergwerks aber sollen, da sie in Antheilen an dem Eigenthum des Bergwerks, nicht in einem Capital bestehen, den Actien nicht gleichzuachten, und daher auch Gewerkschaften zum Betriebe des Bergbaus, welche nur aus den Eigenthümern der Kuxe der betreffenden Bergwerke gebildet werden, den Gesellschaften, von welchen in dem jetzt projectirten Gesetz die Rede ist, nicht zuzuzählen sein. Die Steuer soll für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorhergegangene Kalenderjahr an die Inhaber der Actien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, zu berechnen sein und per Jahr betragen den funfzigsten Theil oder 2 Proc. der gedachten Summe, oder wenn der hiernach sich ergebende Steuerbetrag hinter der Summe von 40 Thlern. zurückbleibt, diese letztere Summe. Ausländische Gesellschaften der bezeichneten Art, welche in den diesseitigen Ländern ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, dass dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, zugleich aber auch im Auslande ihr Gewerbe betreiben, sollen zu der projectirten Steuer nur nach Maßgabe des inländischen Geschäftsbetriebs herangezogen werden. Demgemäß würden dieselben die Steuer nach demjenigen Theile der zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden zu entrichten haben, welcher dem Umfang ihrer Geschäfte in den diesseitigen Ländern im Verhältniß zu dem Gesamtumfang ihres Gewerbebetriebs entspricht. Der Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung einer Gewerbesteuer ist, im Allgemeinen, eine Reproduktion des in der vorigen Session vorgelegenen, resp. zurückgezogenen Gesetzentwurfs über denselben Gegenstand. Eine nochmalige Prüfung der in dem gedachten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften und der davon zu erwartenden Steuerergebnisse habe die Staatsregierung, wie es in der Motion heißt, in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen, sowie daran, daß durch diese eine wesentliche Verbesserung der Gewerbesteuergesetzgebung erzielt werden würde, nur bekräftigt. Die Staatsregierung nehme hiernach keinen Anstand, es wiederholt auszusprechen, daß das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 im Allgemeinen sich durch die Erfahrung eines Zeitraums von ungefähr 35 Jahren in der Ausführung bewährt habe, daß die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes, des Aufschwungs ungeachtet, den Handel und Gewerbe seit dem Jahre 1820 genommen haben, noch heute den Verhältnissen entsprechen und daß insbesondere die für die Besteuerung des Handels, der Gast- und Schankwirtschaft sowie der Handwerke maßgebenden Vorschriften, die Eintheilung der Gewerkschaften und Städte des Landes in vier Abtheilungen, die Besteuerung der betreffenden Gewerkschaften nach Mittelstufen und die Abstufung der Steuerätze nach den Mittheilungen sich als geeignet und zweckmäßige Grundlagen der Besteuerung erwiesen haben. Die Staatsregierung glaube daher, auch jetzt noch an diesen Grundlagen festhalten zu müssen. Sie erachte in der Hauptsache nur für erforderlich, Anseits für einzelne Gewerkschaften, welche im Verhältniß zu andern, beziehungsweise zu dem Umfang ihrer Gewerbe, als zu hoch belastet anzusehen seien, Steuererleichterungen eintreten zu lassen, andererseits für solche Gewerkschaften, welche nach der Entwicklung des Verkehrs und ihrer Bedru-